



Beilage 1 zu GR Nr. 2025/254  
25. Juni 2025

## Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. Juni 2025<sup>2</sup>,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz<sup>3</sup>.

Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.

### B. Vergütungen

Art. 2 Der Stadtrat legt fest:

Vergütungsansätze und Minimalvergütungen

- a. die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) für die jeweiligen Technologien der Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;
- b. die Minimalvergütungen für Wirkenergie aus Energieerzeugungsanlagen.

Art. 3 <sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Vergütung als Pauschalen fest für Energieerzeugungsanlagen, die:

Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen

- a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>4</sup> unterliegen; und

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1921 vom 25. Juni 2025.

<sup>3</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

<sup>4</sup> vom 7. November 2001, NIV, SR 734.27.

- b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung<sup>5</sup> verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).

<sup>2</sup> Die Pauschalen bemessen sich nach:

- a. der Anlagenleistung; und
- b. den Vergütungsansätzen und den Minimalvergütungen gemäss Art. 2.

Ablesung und Abrechnung

Art. 4 <sup>1</sup> Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr abgelesen und abgerechnet.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

### **C. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5 Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014<sup>6</sup> wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

<sup>5</sup> vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

<sup>6</sup> AS 732.312